

SATZUNG DER STADT SPEYER

über die Erhebung von Parkgebühren

in der Stadt Speyer

(Parkgebührensatzung)

vom 21.12.2012

in der Fassung vom 11.04.2025

Entwurf Stand: 31.03.2026



SATZUNG DER STADT SPEYER

**über die Erhebung von Parkgebühren
in der Stadt Speyer
(Parkgebührensatzung)
vom 21.12.2012
in der Fassung vom 11.04.2025**

Auf der Grundlage von

- § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)
- § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 30)
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22.12.2011 (BGBl. I. S. 3044 ff.)

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 08.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gebühren, die für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Speyer durch Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zu erheben sind, werden nach den Tarifzonen der §§ 2 und 3 festgesetzt.

§ 2 Tarife**Tarif A:**

	Höchstparkdauer	3 Stunden
Mindestgebühr	30 Minuten	0,50 €
	1 Stunde	2,00 €
	2 Stunden	4,00 €
	3 Stunden	6,00 €
	Montag bis Sonn- / Feiertag	7.00 – 19.00 Uhr

Tarif B:

	Höchstparkdauer	keine
Mindestgebühr	1 Stunde	1,00 €
	2 Stunden	2,00 €
	3 Stunden	3,00 €
	1 Tag	5,00 €
	1 Monat	30,00 €
	1 Jahr	260,00 €
	Montag bis Sonn- / Feiertag	7.00 – 19.00 Uhr

Tarif C:

	Höchstparkdauer	keine
Mindestgebühr	2 Stunden	1,00 €
	3 Stunden	2,00 €
	4 Stunden	3,00 €
	1 Tag	4,00 €
	1 Monat	30,00 €
	1 Jahr	260,00 €
	Montag bis Sonn- / Feiertag	7.00 – 19.00 Uhr

Die Tarife D- F entfallen.

§ 3 Tarifzonen**Tarifzone A:**

Gebietsbezeichnung	Abweichung von Tarif A	
Alter Schlachthof (Parkplatz) Unterer Domgarten	Höchstparkdauer Montag bis Samstag	keine 8.00 – 18.00 Uhr
Armbruststraße	keine	
Bahnhofstraße (Agentur für Arbeit)	keine	
Bahnhofsvorplatz (Parkplatz)	Höchstparkdauer	1 Stunde
Parkplatz der Bürgerhospital-stiftung beim ehemaligen Diakonissen- Stiftungskrankenhaus	keine	
Feuerbachstraße	keine	
Finanzamt (Parkplatz)	Montag bis Donnerstag Freitag Samstag, Sonn- / Feiertag	16.00 – 19.00 Uhr 14.00 – 19.00 Uhr 7.00 – 19.00 Uhr
Fuchsweiherstraße	keine	
Gedächtniskirche	Montag bis Samstag erweiterter Tarif	7.00 – 17.00 Uhr Tagesparkschein für 6,00 € sowie Monatsparkscheine möglich gemäß § 2 Tarif B
Gilgenstraße	keine	
Große Greifengasse	keine	
Große Himmelsgasse	keine	
Große Pfaffengasse	keine	
Grüner Winkel	keine	
Hasenpfehlstraße	keine	
Herdstraße / Kleine Pfaffengasse	keine	
Hilgardstraße	keine	
Hirschgraben	erweiterter Tarif	Tagesparkschein für 6,00 € sowie Monats- und Jahres- parkscheine möglich gemäß § 2 Tarif B
Johannesstraße	keine	
Karl-Leiling-Allee	keine	
Karmeliterstraße	keine	

Königsplatz (Parkplatz)	keine	
Landauer Straße	keine	
Löffelgasse (Parkplatz)	keine	
Ludwig- / Roßmarktstraße	keine	
Ludwigstraße 1	keine	
Martin-Greif-Straße	keine	
Mönchsgasse	keine	
Mühlturnstraße (Parkplatz)	keine	
Neufferstraße	erweiterter Tarif	Tagesparkschein für 6,00 € sowie Monatsparkscheine möglich gemäß § 2 Tarif B
Nördlicher Domgarten (Parkplatz)	Montag bis Samstag	7.00 – 19.00 Uhr
Prinz-Luitpold-Straße	keine	
Rheinallee	keine	
Rheintor- / Hasenpfehlstraße	keine	
Roßmarktstraße / Hellergasse	keine	
Siegbert- / Richard-Wagner-Straße	keine	
Schwerdstraße	erweiterter Tarif	Tagesparkschein für 6,00 € sowie Monatsparkscheine möglich gemäß § 2 Tarif B
Steingasse	keine	
St.-Josephs-Kirche / Parkplatz am Caritas Altenzentrum St. Martha	Montag bis Samstag	7.00 – 17.00 Uhr
St.-Josephs-Kirche / Parkplatz an der Gilgenstraße	Montag bis Samstag	7.00 – 17.00 Uhr
Wormser Straße / Wormser Landstraße	keine	

Tarifzone B:

Gebietsbezeichnung	Abweichung von Tarif B	
Festplatz (Parkplatz)	keine	
Im Hafenbecken	eingeschränkter Tarif	keine Monats- und Jahres- parkscheine möglich
Naturfreundehaus (Parkplatz)	keine	

Tarifzone C:

Gebietsbezeichnung	Abweichung von Tarif C	
Stadthalle (Parkplatz)	Montag bis Samstag	7.00 – 17.00 Uhr

§ 4 Busparken

Das Parken für Omnibusse (Reise- und Linienbusse) auf den für Busse vorgesehenen Parkstreifen auf dem Festplatz ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für Reisebusse beträgt 5,00 € pro Stunde, die Tagespauschale beträgt 20,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Parkgebührensatzung vom 21.12.2012 in der Fassung vom 11.04.2025 aufgehoben.

Speyer, den

Stefanie Seiler Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Gemo Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.